

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4156-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
04.12.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
11.12.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2023 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ()

ja (X) siehe Begründung

b) Sonstige / Auswirkungen auf das Klima

ja [] (siehe Anlage Klimacheck)

nein [X] Begründung: Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Heithausen 03.11.2023	Datum	Tsalastras Datum 06.11.2023	Schranz Datum 23.11.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis: Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4156-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

1. Hintergrund

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Am 12.12.2022 hat der Rat der Stadt (Drucksache Nr. B/17/2763-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2022 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4156-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW

Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen:

- STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)
- SBO Servicebetriebe Oberhausen
- Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- Theater Oberhausen

Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden können, liegen im Sommer 2024 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf basierend fassen, könnte die Frist für die Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, SBO, Alteneinrichtungen und Theater der Jahre 2021 und 2022 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt und davon auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das Geschäftsjahr 2023 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 zu fassen.

Übersichten:

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2021	3.042	81	65	32	2	180	5,92%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2021	834	44	130	4	12	190	22,78%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			25.170	99.186	2.044	54		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			10.528	30.347	2.144	11.488		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			40	3				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			8.278					
		TEUR						
			44.016	129.536	4.188	11.542		

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4156-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2022	3.093	77	80	31	3	191	6,18%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2022	982	49	132	2	11	194	19,76%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			23.390	114.672	2.036	181		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			15.188	17.432	22	11.232		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			35	16				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			10.155					
		TEUR						
			48.768	132.120	2.058	11.413		

79

80 nachrichtlich:

81 Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
82 Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFWG NRW sind die Erträge der „Töchter“
83 gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der
84 „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im
85 Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2021 rd. 23,86 % und für das Jahr 2022 rd. 20,67
86 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.

87

88 Kurzfassung

89 -entfällt-